SLUB Dresden
zell1
Hist.
Sax.K.
17.m-6,
1

SLUB Wir führen Wissen.

Anweisung

für bie

Pfarrer und Kuster in den Chursächsischen Landen zu beßerer Einrichtung der Kirchenbücher.

- 1. Die Pfarrer und Kuster haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft sen, wohl zu bes denken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebühreniße verhangen würden, strenge Ahndung zu erwarten.
- 2. Die Kirchen=Inspectionen bleiben fernerhin, die Einsicht der Kirchenbüscher zu jeder Zeit zu verlangen, berechtiget. Auch sollen die Pfarrer und Küster ben den Local=Kirchrechnungs=Abnahmen solche jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen, und wie die Kirchenbücher befunden worden, ist in der Justissications-Registratur mit zu bemerken.
- 3. Das Halten der Kirchenbucher bleibt dem Herkommen jedes Orts gemäß dem Pfarrer, oder dem Kuster überlaßen; der Pfarrer oder Kuster, welcher das Kirchenbuch führet, hat solches ben Antritt seines Amtes darinnen kurzlich zu bemerken, sowohl benm Schluße jeden Jahres unter der summarischen Wiederholung der im Laufe deßelben vorgekommenen und eingeschriebenen Fälle sich nochmalen darzu zu bekennen.
- 4. Die in die Kirchenbucher zu bringenden Nachrichten sind von den Pfarrern oder Küstern sofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Ben eintretenden Vacanzen geschiehet solches von demjenigen, welcher die erledigte Stelle
 versiehet.
- 5. Ben jeder Parochie ist, außer den Communicanten Buchern, noch ein bes sonderes Buch in Foliosormat zu halten, worinnen unter dren besondern Abschnitzten Geburten und Taufen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbniße, genau anzumerken sind. Dieses wird auf Kosten des Kirchen Aerarii ans geschaffet und mit einem dauerhaften Einbande versehen.
- 6. Benm Eintragen der Nachrichten ist mit der größten Sorgfalt und Vorssicht zu Werke zu gehen, mithin zuvörderst über jeden zu bemerkenden Umstand die genaueste Erkundigung einzuziehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat. Zu Verhütung aller Zweisel und Verfälschungen sind ben solchem Eintragen sowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchen = Zeugenißen die wesentlichen Data nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrüksten. Nasuren und Durchstriche müßen durchaus vermieden, und vielmehr die etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal = Registraturen berichtiget werden. Auch haben sich die Pfarrer und Küster ben dieser Amts = Verrichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu besleißigen.

7. Neben

- 7. Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister ober Küster sofort mit Ansfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede Trauung, Begräbeniß und Geburt sofort einzutragen. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solsches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, deßen Uebereinstimmung mit Letzterem am Ende zu attestiren, und sodann solches zum Ephoral Archiv einzusenden.
- 8. Für das Eintragen jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Intereßenten 2 Gr. oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget.
- 9. Kirchen-Zeugniße sind aus dem Original-Kirchenbuche, mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift, oder unter ihrer Autorität von den Küstern, und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Superintendenten, als solchen, zu ertheilen. Auch ist darinnen, wer das Kirchenbuch halte, zu bemerken.
- 10. Ben jeder Pfarrkirche ist ein eignes mit dem Wahrzeichen des Ortes und der Umschrift: Siegel der Kirche zu N. versehenes Siegel, auf Kosten des Aerarii anzuschaffen. Deßen hat sich der Pfarrer ben Legalisirung der jährlich zur Ephorie einzusendenden Verzeichniße, ingleichen ben Ausstellung oder Autoristerung der Kirchen-Zeugniße zu bedienen.
- II. Führt der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen ben sich haben, oder in der Sacristen aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nachts in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristen niederzulegen.
- 12. Die Geburts = und Tauf-Nachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A. angebogenen tabellarischen Entwurss zu führen; mithin muß
- a. der Tag und die Stunde der Geburt, nebst dem Tauftage darinnen bes
- b. Wird das Kind todt gebohren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der 2ten Columne, so wie
- c. ob des Täuflings Vater die erste, zweyte oder britte Gattinn habe, in so fern davon Gewißheit zu erlangen, ben dem Namen der Mutter zu bemerken. Auch mag
- d. zugleich mit angegeben werden, ob das neugebohrne Kind eines Waters bas erste, zwente ober dritte u. s. w. sen.
- e. Die ben der Taufe eines Kindes adhibirten Pathen sind mit dem Vorund Zunamen einzuschreiben; auch ist daben zu bemerken, wo sieh selbige aufhalten, und ob sie der Taufhandlung selbst bengewohnt, oder wer deren Stelle vertreten habe.
- f. Ben unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der 4ten Columne bloß bemerket, das Kind sen außer der Ehe erzeuget worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen, und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur einsgeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe.

g. Findel:

- g. Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und ben folchem ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ift, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen. Werben fie todt gefunden; fo ift folches in der 2ten Co: lumne zu bemerken. Die etwanigen Ereigniße benm Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie das alles zu des Kirchenbuchführers Wißenschaft gekommen sen, in die 4te und 5te Columne einzutragen.
- h. Unzeitige Geburten, in so fern sie vor dem siebenten Monate zur Welt tommen, werden im Rirchenbuche nicht aufgezeichnet.
- 13. Die Trauungs = Anzeigen sollen nach dem unter Lit. B. beyliegenden Schemate gehalten werben.

Dem ju Folge sind

at the box section of the best of

- a. alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung felbst mag nun in derselben Rirche, oder anderwarts geschehen.
- b. Sind die aufzubietenden, oder zu copulirenden Personen keine Eingebohrnen; so ist zuvorderst auf Benbringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugniße ju bringen.
- c. Ben den Namen der Aufgebotenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ift die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Brautigams burgerlichen Werhaltniße bienet, ob 3. B. letterer ein lediger Gefelle, Geschiedener, oder Wittwer sen, im Rirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religions = Parthen, und kommt dieses zu der Wißenschaft des Rirchenbuchführers; so darf solches ebensfalls nicht unbemerkt bleiben.
- 14. Bu zweckmäßiger Einrichtung der Todten = Anzeigen, giebt die Benlage unter Lit. C. Anweifung.
- 15. Was ben jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interegenten entrichtet worden sen, barf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden.

ben Tobton - United

16. Dergleichen Kirchenbucher sind mit alphabetischen Registern zu versehen.

Lit. A.

Lit. A. Schema zu den Tauf. Nachrichten.

J. Muf ber einen Geite.

3. Auf ber nebenftebenben Geite.

No.	Tag und Stunde der Geburt.	Tauf= tag.	Taufname ber Kinder.	Name und Stand des Baters.	Name ber Mutter.	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpathen.	
ACCUMANTAL OF THE PARTY OF THE		431.0	SEC GEN			design of the State of the Stat	
port	PAT BROWN	T. or	dente de la constante de la co	ministrad sh	(3)公司(1) (3) (4) (4)	The sile in the	

Schema zu den Trauungs - Anzeigen.

1. Muf ber einen Geite:

2. Auf ber entgegenstehenben Geite.

No.	Tag der Trauung.	Ort ber Trauung.	Art der Trauung.	Ob, wo und wenn das Auf- gebotgeschehen?	Name bes Brauti- gams.	Name der Braut.
100				Maria de la composição	C family	(Section (Se
42700		Taraban	o un stier	en eingener W	das ber full	e Ar
1		TO WOOD	addit to a	ada Alegari	. voleider.	n ar

Lit. C. Schema zu den Todten : Anzeigen.

1. Auf ber einen Geite.

2. Huf ber entgegenftebenben Seite.

No.	Tag und Stunde des To- des.	Tag bes Begräß: nißes.	Art und Ort des Begräß= nißes.	des Ber- storbe-	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	des Ver- storbe-	Urfa- die bes	Ob der Ver= ftorbene ver= heirathet war und Kinder hinterlaßen.

